



Versorgung mit Kompressionsstrümpfen und Kompressionsstrumpfhosen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Kompressionsstrümpfen und Kompressionsstrumpfhosen (nachfolgend nur Kompressionsstrümpfe genannt). Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Kompressionsstrümpfe?

Kompressionsstrümpfe sind so gefertigt, dass von außen Druck ausgeübt wird um z. B. geschädigte Venen zu entlasten. Sie werden in verschiedenen Stärken (sogenannten Kompressionsklassen I-IV) angefertigt.

Die Körpermaße für medizinische Kompressionsstrümpfe werden nach einem verbindlichen Maßschema abgenommen. Falls eine Serienversorgung durch erhebliche Maßabweichungen nicht möglich ist, wird eine Maßanfertigung vorgenommen.

Die Haltbarkeit von Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung in der Regel mindestens 6 Monate.

Anti-Thrombosestrümpfe sind keine Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK vergütet dem Vertragspartner die vereinbarten Preise (bei rundgestrickten Kompressionsbeinstrümpfen die jeweils geltenden Festbeträge) je nach Art der Kompressionsstrümpfe. In der Vergütung sind alle erforderlichen Dienst- und Serviceleistungen enthalten.

Zu den Dienst- und Serviceleistungen zählen insbesondere: Beratung, Maßnahme, Anpassung, Nacharbeitung und Zurichtungen - sofern erforderlich - sowie ggf. Anlieferung sowie eine umfassende Einweisung in den sachgerechten Gebrauch.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich ggf. eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendige Kompressionsstrumpfversorgung ausstellen. Auf der Verordnung sollten die benötigte Kompressionsstrumpflänge, die erforderliche Kompressionsklasse sowie die Diagnose(n) vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner kann viele Kompressionsstrumpfsarten direkt mit der LKK abrechnen, sofern Sie in den letzten zwölf Monaten nicht mit mehr als zwei Kompressionsstrümpfen - die aktuelle Verordnung eingerechnet – für die jeweils betroffene(n) Extremität(en) versorgt worden sind.

Bei genehmigungspflichtigen Kompressionsstrümpfen stellt der Vertragspartner vor der Versorgung für Sie einen Kostenübernahmeantrag bei der LKK. Über die Antragsentscheidung werden Sie zeitnah informiert.

Nähere Einzelheiten zu dem weiteren Verfahren bzw. Ablauf teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch der Kompressionsstrümpfe. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie die Kompressionsstrümpfe bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Bei direkt vom Vertragspartner abrechenbaren Kompressionsstrümpfen sofort, bzw. nach entsprechender Kostenzusage der LKK wird Ihnen der Vertragspartner die Strümpfe ausliefern.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie nicht von dieser befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die medizinisch notwendige Kompressionsstrumpfversorgung eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie spezielle Produkte oder Produktzusätze wünschen, die für eine Versorgung nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten und die Möglichkeit einer aufzahlungsfreien Versorgung vom Vertragspartner informiert.

Ihre LKK